

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/900, 19/1040 –

**Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung
und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung**

A. Problem

Die Richtlinien (EU) 2017/2102, (EU) 2017/1009, (EU) 2017/1010 und (EU) 2017/1011, (EU) 2017/1975 sind in nationales Recht zu überführen. Darüber hinaus führen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (EU-Datenschutz-Grundverordnung) zu weiteren Anpassungen der nationalen Vorgaben.

Es sollen insbesondere Sekundärmarktaktivitäten für Elektro- und Elektronikgeräte erleichtert werden, bestehende Stoffbeschränkungen an den Stand der Technik angepasst und gerätekategorie-spezifische Übergangsfristen zur Umsetzung der Stoffbeschränkungen festgelegt werden.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 19/900 zuzustimmen.

Berlin, den 14. März 2018

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Marie-Luise Dött
Berichterstatterin

Michael Thews
Berichterstatter

Dr. Rainer Kraft
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Marie-Luise Dött, Michael Thews, Dr. Rainer Kraft, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/900** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 19/1040) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 18. April 2018 vorzulegen, und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Energie sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Richtlinie (EU) 2017/2102 ändert Vorgaben der Richtlinie über die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie). Diese regelt die Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Sie ist national durch die Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) umgesetzt. Die Änderungen an der RoHS-Richtlinie sehen einen neuen Ausschluss für Pfeifenorgeln aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie, eine Erweiterung des bereits bestehenden Ausschlusses aus dem Anwendungsbereich für bewegliche Maschinen sowie Erleichterungen mit Blick auf die Förderung von Sekundärmarktaktivitäten (Weiterverkauf, Gebrauchtwarenhandel, Reparatur) für Elektro- und Elektronikgeräte oder deren Teile vor. Die Vorgaben sollen durch eine Änderung von § 1 Absatz 2, § 2 Nummer 26 und § 15 ElektroStoffV umgesetzt werden.

Der Anhang III der RoHS-Richtlinie gewährt zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die neuen delegierten Richtlinien erneuern und konkretisieren bereits bestehende, aber ausgelaufene Ausnahmen für Blei und Cadmium.

Die delegierte Richtlinie (EU) 2017/1009 konkretisiert die bisherige Ausnahme für Cadmium und Blei in Filterglas und Glas für Reflexionsstandards. Die Ausnahme wird dabei weiter aufgeteilt. Ihre Befristung endet für die Gerätekategorien 1 bis 7 und 10 sowie für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente am 21. Juli 2021. Für die Kategorie 11 sowie industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente endet die Befristung am 21. Juli 2024, für In-vitro-Diagnostika am 21. Juli 2023.

Die delegierte Richtlinie (EU) 2017/1010 konkretisiert die bisherige Ausnahme für Blei in Lagerschalen und für Kältemittel enthaltende Kompressoren bei Heiz-, Belüftungs-, Klima- und Kühlanwendungen (HVACR). Dabei wird zukünftig die Anwendung von Blei in Kompressoren und in hermetischen Scrollkompressoren unterschieden. Letztere Ausnahme gilt bis zum 21. Juli 2019, erstere längstens bis zum 21. Juli 2024.

Die delegierte Richtlinie (EU) 2017/1011 verlängert die bisherige Ausnahme für Blei in Weißglas für optische Anwendungen. Je nach Kategorie des Produktes läuft die Ausnahme am 21. Juli 2021, 2023 oder 2024 ab.

Die delegierte Richtlinie (EU) 2017/1975 verlängert die bestehende Ausnahme 39 hinsichtlich der Verwendung von Cadmiumselenid für Displayanwendungen um zwei Jahre. In Bezug auf Beleuchtungsanwendungen sind LED mit cadmiumhaltigen Quantenpunkten noch nicht auf dem Markt verfügbar. Die bislang hierfür geltende Ausnahme hat daher diesbezüglich in der Praxis keine Anwendung gefunden und wird deshalb nicht verlängert. Die Ausnahme gilt bis zum 31. Oktober 2019.

Durch die Änderung in § 3 Absatz 3 Satz 1 der ElektroStoffV werden die gewährten Ausnahmen in nationales Recht überführt.

Artikel 2 enthält eine redaktionelle Anpassung des § 8 Absatz 3 Nummer 2 und des § 11 Absatz 3 Nummer 2 AbfAEV an die EU-Datenschutz-Grundverordnung. Die bisherigen Verweise auf § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden aufgehoben und durch Verweise auf die Artikel 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat in seiner 6. Sitzung am 21. März 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, die Verordnung auf Drucksache 19/900 anzunehmen.

Der Ausschuss für **Wirtschaft und Energie** hat in seiner 5. Sitzung am 14. März 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 19/900 zuzustimmen.

Der Ausschuss für **Arbeit und Soziales** hat in seiner 4. Sitzung am 21. März 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, die Verordnung auf Drucksache 19/900 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 19/900 in seiner 4. Sitzung am 14. März 2018 abschließend ohne Debatte behandelt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss am 14. März 2018 – vorbehaltlich der Voten des Innenausschusses sowie des Ausschusses für Arbeit und Soziales – mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 19/900 zuzustimmen.

Berlin, den 14. März 2018

Marie-Luise Dött
Berichterstatlerin

Michael Thews
Berichterstatler

Dr. Rainer Kraft
Berichterstatler

Judith Skudelny
Berichterstatlerin

Ralph Lenkert
Berichterstatler

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatlerin